

nennt am nicäno-constantinopolitanischen Symbolum, nicht aber am Athanasianum fest, und bekennet sich ebenso zu den ersten sieben öcumenischen Synoden. Als wesentliche Ergänzung des fünften und sechsten allgemeinen Concils ist ihr die trullanische Synode vom Jahre 692, welche von Rom niemals als rechtmäßig anerkannt worden ist (s. d. Art. Constantinopel III, 220). Die seit dem Photianischen Schisma gew. seit und mit dem achten allgemeinen Concil von Constantinopel (869) gefeierten Synoden, namentlich die abendländischen, weist die griechische Kirche ebenso leidenschaftlich zurück, wie das Symbolum Quicumque, den päpstlichen Prixt und den Zusatz Filioque. Insofern sie noch mit den Katholiken in gemeinschaftlicher Vorstellung gegen den Protestantismus neben der heiligen Schrift auch die Tradition (ἐπιπέτυχαι καὶ παράδοσις) als ebenbürtige Glaubensquelle annimmt, verkörpert sich der biblisch geübte und in lebendiger Uebersieferung fortwährende Kirchenglaube naturgemäß im kirchentlich fixirten Glaubenssymbol. Als solches figurirt aber, was älteren Darstellungen gegenüber (siehe die, Gueride) hervorgehoben zu werden dient, nicht so sehr das apostolische Glaubensbekenntniß, von welchem noch 1439 der berühmte Erzbischof Marcus Eugenius (s. d. Art.) in streng erklärter: ἡμεῖς οὐτε ἔχομεν οὐτε εἰδομεν ἕθλον ἀποστόλων (vgl. S. 115 ff.), als vielmehr das constantinopolitanische Symbolum 381, welches nach Ansicht der Griechen zu Art. 325 „grundgelegt“ und von den folgenden Synoden lediglich „bestätigt“ worden sei, er das Schiefe dieser Auffassung vgl. E. F. Müller, Symbolik, Erlangen u. Leipzig 1896, ff.). Das nicänische Glaubensbekenntniß in angeblich erweiterter Fassung von 381 gilt den Griechen geradezu als die unantastbare und abschließliche Grundnorm ihres ganzen Glaubens, als τὸ ἱερώτατον σύμβολον, das alle „zweiundsiebzig Artikel“ in ebenso abschließender wie unveränderlicher Form umfaßt. „Das nicänische Symbol ist das Kleinod des Glaubens, die kurze doch erschöpfende Zusammenfassung des Lehrinhalts. Seine Schriftzeichen werden den Gebirgen der höchsten geistlichen Würdenträger in Klau eingewebt. In seiner Recitation gipfelt Gottesdienst, die große Glocke des Kremls während der Vorlesung, welche auch bei der sung des Vaten in Gegenwart des Volkes findet. Daher auch die allgemeine Bekanntheit mit dem Wortlaut. Kleine Gemälde haben Zweck, den Inhalt der einzelnen Artikel zu erläutern“ (S. 119). Diese centrale Bedeutung des fast abergläubisch verehrten Glaubensbekenntnisses darf über den jetzt zur Besprechung kommenden Schriften zweiten Ranges nicht vergessen werden.

Unter den abgeleiteten Symbolschriften griechischer Kirche ragen hervor: a. Die Constantinopolitan. II 2. Aufl.

fessio Gennadii, d. h. die Confessionschrift, welche der Patriarch Gennadius II. (s. d. Art.) nach dem Falle Constantinopels (1453) dem türkischen Sultan Mahmud II. überreichte. — b. Die sogen. Confessio orthodoxa des Petrus Mogilas, welche ihre Entstehung den calvinistischen Umtrieben des Cyrillus Lucaris (s. d. Art.) verdankt. Genaueres darüber s. im Art. Mogilas. — c. Die Confessio Dosithoi, eine gegen die vorgenannte um 30 Jahre jüngere Bekenntnisschrift, welche, vom Patriarchen Dosithus auf der Synode von Jerusalem 1672 im Namen der orientalischen Kirche aufgesetzt und zu den Synodalacten genommen, alsbald symbolisches Ansehen in der griechischen Welt gewann. Als nämlich der reformirte Prediger Jean Claude (s. d. Art.) in seinem Streit mit Nicole und Anton Arnauld (s. d. Art.) über Eucharistie und Transsubstantiation die Stirne hatte, sich zu Gunsten seiner Häresien auf die Confessionschrift des Cyrillus Lucaris als auf ein griechisches Glaubenszeugniß zu berufen, versammelte Dosithus 1672, um solchem Unfug zu steuern, eine stark besuchte Synode in Jerusalem oder vielmehr Bethleem (daher auch Synodus Bothlehemitica genannt). Der Patriarch beabsichtigte gegenüber den Anmaßungen des Calvinismus ein ebenso klares und unzweideutiges Zeugniß des allhergebrachten Glaubens hinzustellen (s. d. Art. Jerusalem VI, 1859 f.), wie einst der Patriarch Jeremias II. (s. d. Art.) denselben Glauben gegen die Anschuldigungen der lutherischen Theologen von Tübingen während der Jahre 1576—1581 gewährt hatte (s. d. Art. Martin Crusius III, 1210 ff. u. S. 45 ff.). Die Acten von Jerusalem mit ihren 68 Unterschriften tragen die bezeichnende Aufschrift „Schild der Orthodogie“ (Ἄσκις ὀρθοδοξίας) und zerfallen in zwei Theile. Im ersten findet sich unter starken Ausfällen gegen die „unverschämten Calviner“ eine geharnischte Verurtheilung des Cyrillus Lucaris, im zweiten aber das dem Cyrillischen auf's Genaueste nachgebildete, ebenfalls in 18 Abschnitte und 4 Quästionen eingetheilte Glaubensbekenntniß, dessen Lehrinhalt bezüglich der Schriftauctorität, der Verdienstlichkeit guter Werke, der Prädestination, der Siebenzahl der Sacramente, der wirklichen Gegenwart, der Widerverehrung u. dgl. mit dem katholischen Lehrbegriff so auffallend übereinstimmt, daß das Bekenntniß und die Synode bei Protestanten vielfach in den Verdacht des „Latinisirens“ gekommen sind. Allein „in allen Hauptstücken muß diese Urkunde als Ausdruck der griechisch-orientalischen Uebersieferung betrachtet werden und sie nimmt in der Zahl dieser Zeugnisse eine wichtige Stelle ein“ (S. 83). — d. Fälschlich unter die symbolischen Schriften gezählt wird das „Bekenntniß des Metrophanes Critopulos“ (s. d. Art.), eine bloße Privatschrift (vgl. F. Rattenbusch I, 305). Auch das protestantisirte neuere „Glaubensbekenntniß des Philaret“, Metropolit von